



CH-6061 Sarnen, Postfach 1562, Staatskanzlei

A-Post

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement
Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich Öffentliches Recht
Bundesrain 20
3003 Bern

Referenz/Aktenzeichen: OWSTK.2381
Unser Zeichen: cb

Sarnen, 24. Februar 2016

Revision des Bundesgerichtsgesetzes (BGG)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung zur Vernehmlassung zur Revision des Bundesgerichtsgesetzes.
Gerne nehmen wir wie folgt Stellung:

Das Bundesgerichtsgesetz (BGG) hat sich seit seinem Inkrafttreten grösstenteils bewährt. Die geltende Regelung basiert auf fundierten gesetzgeberischen Überlegungen, welche für alle wesentlichen Rechtsschutzfragen zu sachgerechten Lösungen geführt haben. Die Revisionsvorlage geht über eine Optimierung des Rechtsschutzes hinaus. Es besteht kein zwingender Grund, auf die subsidiäre Verfassungsbeschwerde zu verzichten, zumal diese soweit ersichtlich nicht zu einer übermässigen Belastung des Bundesgerichts geführt hat. Die Abschaffung der Verfassungsbeschwerde bedeutete eine Einschränkung des Rechtsschutzes der Bürgerinnen und Bürger, welche mutmasslich beim Schweizer Volk nicht mehrheitsfähig wäre. Der Souverän hat wiederholt zum Ausdruck gebracht, dass es ihm wichtig ist, im Bedarfsfall auch in kleinen und unbedeutenden Fällen das höchste Gericht anrufen zu können. Auch die politische Diskussion bei der Schaffung des BGG war von diesem Gedanken geprägt. Die Verfassungsbeschwerde gewährt in diesem Sinne Rechtssicherheit und leistet einen erheblichen Beitrag zum Rechtsfrieden, da ein Urteil des höchsten Gerichts oft auf höhere Akzeptanz stösst als Entscheide der kantonalen Gerichte. Die beabsichtigte Harmonisierung zwischen dem BGG und der Strafprozessordnung könnte entgegen der Darstellung im Bericht zum Vernehmlassungsentwurf für die Kantone mehr als nur geringfügige Auswirkungen, insbesondere auch erhebliche Kostenfolgen, haben.

Insgesamt erachten wir es als nicht notwendig, das geltende Recht nach weniger als zehn Jahren seit Inkrafttreten grundlegenden Änderungen zu unterziehen. Wir lehnen die geplante Revision des BGG deshalb ab.

Wir bitten Sie bei künftigen Revisionen, welche Auswirkungen auf die oberen Gerichte der Kantone haben, diese ebenfalls direkt zur Vernehmlassung einzuladen.

Wird an der Revision des BGG festgehalten, verweisen wir betreffend der einzelnen Bestimmungen auf die beiliegende Stellungnahme des Obergerichtspräsidenten des Kantons Obwalden. Wir bitten Sie, die Änderungsanträge entsprechend zu berücksichtigen.

Im Weiteren weisen wir darauf hin, dass die Umsetzung der Änderungen des BGG mit den notwendigen Anpassungen des kantonalen Rechts einen Zeitbedarf von mindestens zwei Jahren erfordern würde.

Wir danken Ihnen, sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Ausführungen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats



Niklaus Bleiker
Landammann



Dr. Stefan Hossli
Landschreiber

Beilage erwähnt